

RAW

2

Recht ■ Automobil ■ Wirtschaft
Unternehmen | Technologie | Beratung

WISSENSCHAFTLICHER BEIRAT

Professor Dr. Frank Arloth,
Amtschef des Bayerischen
Staatsministeriums der Justiz, München

Detlev Böenkamp, Chefsyndikus
Hella KGaA Hueck & Co., Lippstadt

Professor Dr. Markus Gehrlein,
Richter am Bundesgerichtshof a. D.,
Karlsruhe

Karin E. Geissl, Rechtsanwältin,
Attorney at Law, Freshfields Bruckhaus
Deringer LLP, München

Dr. Peter Gladbach,
Rechtsanwalt, AUDI AG, Ingolstadt

Professor Dr. Christian Heinrich,
Katholische Universität, Ingolstadt

Dr. Uta Karen Klawitter,
General Counsel AUDI AG, Ingolstadt

Professor Dr. Thomas Klindt,
Rechtsanwalt, Noerr LLP, München

Nora Klug, LL.M.,
General Counsel Robert Bosch GmbH,
Stuttgart

Dr. Thomas Laubert,
General Counsel Daimler AG, Stuttgart

Professor Dr. Rolf-Dieter Mönning,
Rechtsanwalt Mönning Feser Partner,
Aachen

Professor Dr. Dr. h.c. Hanns Prütting,
Universität zu Köln

Dr. Jürgen Reul,
Leiter Aufsichtsratsangelegenheiten
und Corporate Governance BMW AG

Professor Dr. Jens M. Schmittmann,
Rechtsanwalt, FOM Hochschule, Essen

Dr. Reinhard Siegert, Rechtsanwalt,
Heuking Kühn Lüer Wojtek, München

Dr. Martin Wagener,
Rechtsanwalt, Ingolstadt

SCHRIFTFÜHRUNG

Ass. iur. Wiebke Schlosser

- Nora Klug, LL.M.
- 73 **Deutschland schafft Rechtsrahmen für autonomes Fahren und gestaltet den Übergang zu international harmonisierten Vorschriften**
- Dr. Christoph Schork, LL.M. und Birgit Schreier
- 74 **Das Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – Eine Herausforderung (auch) für die deutsche Automobilindustrie**
- Thomas Kahl
- 80 **Datenschutz im Connected Vehicle Umfeld – Neue Guidelines des EDPB**
- Dr. Marc Ruttloff und Rebecca Schulga
- 85 **Digitalisierung im Verkehrssektor – Regulierungsbedarf im PBefG und im StVG!**
- Dr. Martin Mekat, M. Jur. (Oxford)
- 93 **Die Europäische Sammelklage – Umsetzungsbedarf und die Umsetzungsmöglichkeiten in Deutschland**
- Steven Kleemann, LL.M. und Prof. Dr. Clemens Arzt
- 99 **Das Gesetz zum „autonomen“ Fahren in Deutschland**
- Alexander Yoshi Matsumoto
- 106 **Strafprozessuale Auskunftserteilungen: Aufwandsregulierung bei Automobilunternehmen**
- Dr. Andreas Ottofülling
- 112 **Das „neue“ UWG – Auswirkungen auf die Automobilbranche**
- Philippe Woesch, LL.M.
- 118 **Die Finanzierung der Automobilindustrie – Eine Transformation mit Risiko und Potential**
- Dr. Reinhard Siegert
- 136 **Missbrauch von Marktmacht im Kfz-Vertrieb? Die PSA-Entscheidung des österreichischen OGH im Überblick**
Anmerkung zu OGH, Beschl. v. 17.2.2021 – 16 Ok 4/20d

RA Dr. Andreas Ottoföflling, München*

Das „neue“ UWG – Auswirkungen auf die Automobilbranche

Seit dem 26.11.2020 ist das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs in Kraft. Es hat zu Änderungen in folgenden Gesetzen geführt:

- Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG),
- Unterlassungsklagengesetz (UKlaG),
- Gerichtskostengesetz (GKG),
- Urheberrechtsgesetz (UrhG),
- Designgesetz (DesignG),
- EU-Verbraucherschutzdurchführungsgesetz (EU-VSchDG),
- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB),
- Buchpreisbindungsgesetz (BuchPrG).

Der folgende Beitrag beleuchtet nur die Auswirkungen auf das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und auch nur insoweit, als die Änderungen und Neuregelungen für die Automobilbranche von Belang sind. Der Beitrag soll einen ersten Einblick zu Fragen der Aktivlegitimation geben, ob und unter welchen Voraussetzungen Aktivlegitimierte nach den neuen Regelungen berechtigt sind, Ansprüche aus dem UWG geltend zu machen, wie es sich mit der Geltendmachung von Aufwandspauschalen sowie Anwaltsgebühren verhält, welche Auswirkungen die Neuregelungen auf Vertragsstrafversprechen im Rahmen von Unterlassungserklärungen haben, aber auch, welche Ansprüche dem Abgemahnten zustehen können.

I. Einleitung

Der Gesetzgeber hat sich schon in der Vergangenheit um einen sog. Abmahnmissbrauch gekümmert, weil vermehrt das in Deutschland bewährte System der außergerichtlichen Streitbeilegung durch Abmahnungen durch unseriöse Abmahnvereine und Anwaltsabmahner in Verruf geraten ist. Vor allem ging es um massenhafte Abmahnungen von (kleinen) Online-Händlern wegen Verstößen gegen die Impressumspflichten nach § 5 TMG sowie Verbraucherinformationspflichten nach Art. 246 ff. EGBGB. Es ging aber auch um spezielle Regelungen in den verschiedenen Energieverbrauchs-kennzeichnungsverordnungen – in der Kfz-Branche vornehmlich um die Regelungen der Personenkraftwagenenergieverbrauchs-kennzeichnungsverordnung, kurz: PKW-EnVKV – sowie bestimmten Kennzeichnungspflichten bei Lebensmitteln, aber auch um Allgemeine Geschäftsbedingungen.¹

So wurden bereits durch das Gesetz gegen unseriöse Geschäftspraktiken vom 9.10.2013² Gegenansprüche bei missbräuchlichen Abmahnungen in § 8 Abs. 4 S. 2 und S. 3 UWG eingeführt.

Die gerichtliche Praxis der zurückliegenden Jahre zeigt jedoch, dass es sich um eine sehr geringe Anzahl an Vorgängen handelt. So hat Richter am OLG Dr. Martin Hohlweck, LL.M., 404 Entscheidungen aus den letzten Jahren, die im Bereich des Lauterkeitsrechts vom 6. Zivilsenat des OLG Köln getroffen worden sind, durchgesehen.³

In insgesamt 43 Fällen ergebe sich aus den Entscheidungen, dass der Einwand des Rechtsmissbrauchs erhoben worden sei. Das OLG Köln habe in vier Fällen den Einwand für

begründet erachtet, wobei in einem Fall der BGH anschließend die Entscheidung korrigiert habe. Im Ergebnis verbleiben damit drei Fälle, in denen ein Rechtsmissbrauch rechtskräftig festgestellt wurde. Das sind in Summe deutlich weniger als 1 % der untersuchten Urteile. Einer solchen Faktenlage steht aber nicht selten eine andere Gefühlslage gegenüber, dass nämlich im Falle der zigtausend-fachen Rechtsverfolgung durch bspw. einen Umweltverband, der massiv in den letzten Jahren in der Kfz-Branche Automobilhändler und Automobilhersteller wegen diverser Verstöße gegen die PKW-EnVKV abgemahnt hat. Hier wurde von vielen der Abgemahnten ein Rechtsmissbrauch angenommen.⁴

II. Gesetzgebungsverfahren

Das BMJV hatte schon im September 2018 einen Referentenentwurf zur Stärkung des fairen Wettbewerbs vorgelegt.⁵

Die ursprünglich geplante rasche Umsetzung misslang. Nach der ersten Lesung im Bundestag im September 2019 und einer anschließenden Expertenanhörung im Oktober 2019 verständigten sich die Fraktionsspitzen der Regierungskoalition im Juli 2020 auf ein weiteres Vorgehen, sodass im September 2020 schließlich eine Empfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherfragen die Annahme des Regierungsentwurfs mit einigen Änderungen empfahl. Noch im gleichen Monat nahm der Bundestag die Fassung an und leitete den Beschluss an den Bundesrat weiter. Dieser stimmte schließlich zu und das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs wurde am 26.11.2020 im BGBl.⁶ veröffentlicht. Einige Regelungen – namentlich die in § 8 Abs. 3 UWG⁷ – treten erst am 1.12.2021 in Kraft.

III. Neuregelungen

1. Klagebefugnis der Mitbewerber

Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche können unter anderem Mitbewerber geltend machen, das ist schon seit mehr als 100 Jahren im UWG geregelt. Da in den zurückliegenden Jahren immer mehr kleine Unternehmen, nicht selten sog. Kleingewerbetreibende oder nebenerwerblich Tätige aus dem Bereich des Onlinehandels, rechtsverfolgend tätig wurden, teilweise nur als Strohmänner für dahinter stehende Anwälte oder sonstige Dritte fungierten, hat der Gesetzgeber eine Einschränkung dahingehend vorgenommen, dass als Mitbewerber nur noch derjenige ab-

* Mehr über den Autor erfahren Sie auf S. III.

1 Beispielhaft sei verwiesen auf eine Auswertung von Trusted Shops im Online-Handel 2015: https://www.trustedshops.de/info/wp-content/uploads/sites/7/2015/11/20151110_Auswertung-Abmahnstudie.pdf (Abruf: 11.7.2021).

2 BGBl. I S. 3714.

3 Hohlweck, WRP 2020, 266, 267.

4 Näheres dazu unter Punkt III.2.

5 www.bmfv.de – dort unter: „RefE fairen Wettbewerbs“.

6 BGBl. I S. 2568.

7 Art. 9 Abs. 2 Nr. 1 Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs.

mahnberechtigt ist, „der Waren oder Dienstleistungen in nicht nur unerheblichem Maße und nicht nur gelegentlich vertreibt oder nachfragt.“ (§ 8 Abs. 3 Nr. 1 UWG).

Hintergrund für diese Ergänzung bei der Mitbewerbereignenschaft ist, dass der Gesetzgeber dem in der Vergangenheit immer wieder beobachteten Missverhältnis zwischen der eigentlichen Geschäftstätigkeit zur Abmahnstätigkeit einen Riegel vorschieben will. Es hat nämlich abmahnende Kleinunternehmen gegeben, die ein Vielfaches an Anwalts- und Gerichtskostenrisiken gegenüber dem hatten, was sie mit ihrer Geschäftstätigkeit an Umsatz aufweisen konnten. Nach dem Willen des Gesetzgebers kommt es künftig auf das tatsächliche Vertreiben und Abnehmen von Waren oder Dienstleistungen an und nicht nur beispielsweise auf das bloße Anbieten einiger weniger hochpreisiger Produkte. Die Zukunft wird zeigen, wie hoch die Gerichte die Messlatte für das Tatbestandsmerkmal „in nicht unerheblichem Maße“ legen werden. Wenn der Abmahnende keine entsprechenden Nachweise erbringen kann, dann wird ein Gericht seine Anspruchsberechtigung verneinen.

In der Begründung zum Regierungsentwurf⁸ befindet sich noch ein Hinweis, der zwar keinen direkten Eingang in die gesetzliche Neuregelung gefunden hat, der aber als Auslegungsmaßstab hilfreich ist. Es heißt: „Spricht der Mitbewerber eine größere Anzahl von Abmahnungen aus, muss entsprechend der Umfang der geschäftlichen Tätigkeit größer sein.“ Genau genommen handelt es sich hierbei jedoch um ein Kriterium das bei der Frage eines möglichen Missbrauchs der Klagebefugnis gem. § 8c Abs. 2 Nr. 2 UWG berücksichtigt werden muss. Dort heißt es unter anderem: „Eine missbräuchliche Geltendmachung ist im Zweifel anzunehmen, wenn [...] die Anzahl der geltend gemachten Verstöße außer Verhältnis zum Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit steht oder wenn anzunehmen ist, dass der Mitbewerber das wirtschaftliche Risiko seines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vorgehens nicht selbst trägt“.

2. Klagebefugnis qualifizierter Wirtschaftsverbände

Die Ansprüche nach § 8 Abs. 1 UWG können aber auch von rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen geltend gemacht werden, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmen angehört, die Waren oder Dienstleistungen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, wenn sie insbesondere nach ihrer personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung imstande sind, ihre satzungsgemäßen Aufgaben der Verfolgung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen tatsächlich wahrzunehmen und soweit die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt (§ 8 Abs. 3 Nr. 2 UWG). Diese Regelung gilt noch bis zum 30.11.2021.

Ab dem 1.12.2021 lautet die Regelung wie folgt:

„Die Ansprüche aus Absatz 1 stehen zu:

1. [...],
2. denjenigen rechtsfähigen Verbänden zur Förderung gewerblicher oder selbständiger beruflicher Interessen, die in der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände nach § 8b eingetragen sind, soweit ihnen eine erhebliche Zahl von Unternehmern angehört, die Waren oder Dienstleistun-

gen gleicher oder verwandter Art auf demselben Markt vertreiben, und die Zuwiderhandlung die Interessen ihrer Mitglieder berührt,“.

Zum einen wird mit dem Auslaufen der bisherigen Regelung den Gerichten ein gewisser Prüfungsaufwand bei Verbandsklagen erspart, weil sie sich zunächst einmal an der Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände orientieren können. Insoweit ist in § 8b UWG das Folgende geregelt:

„(1) Das Bundesamt für Justiz führt eine Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände und veröffentlicht sie in der jeweils aktuellen Fassung auf seiner Internetseite.

(2) Ein rechtsfähiger Verband, zu dessen satzungsmäßigen Aufgaben es gehört, gewerbliche oder selbstständige berufliche Interessen zu verfolgen und zu fördern sowie zu Fragen des lautereren Wettbewerbs zu beraten und zu informieren, wird auf seinen Antrag in die Liste eingetragen, wenn

1. er mindestens 75 Unternehmer als Mitglieder hat,
2. er zum Zeitpunkt der Antragstellung seit mindestens einem Jahr seine satzungsmäßigen Aufgaben wahrgenommen hat,
3. auf Grund seiner bisherigen Tätigkeit sowie seiner personellen, sachlichen und finanziellen Ausstattung gesichert erscheint, dass er

a) seine satzungsmäßigen Aufgaben auch künftig dauerhaft wirksam und sachgerecht erfüllen wird und

b) seine Ansprüche nicht vorwiegend geltend machen wird, um für sich Einnahmen aus Abmahnungen oder Vertragsstrafen zu erzielen,

4. seinen Mitgliedern keine Zuwendungen aus dem Verbandsvermögen gewährt werden und Personen, die für den Verband tätig sind, nicht durch unangemessen hohe Vergütungen oder andere Zuwendungen begünstigt werden.

(3) § 4 Absatz 3 und 4 sowie die §§ 4a bis 4d des Unterlassungsklagengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

Wenn also nach dem 1.12.2021 ein Verband nicht in der Liste beim Bundesamt für Justiz und Verbraucherschutz eingetragen ist, fehlt bereits dessen Anspruchsberechtigung. Ist hingegen die Eintragung erfolgt, dann sind die Zivilgerichte daran gebunden.

Allerdings prüfen die Gerichte im Rahmen der Klagebefugnis, ob die Prozessführung in dem konkreten Fall von dem Verbandszweck umfasst ist.⁹ Das ist bei dem Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH), der seit Jahren aktiv rechtsverfolgend gegen Automobilhändler und Automobilhersteller sowie Importeure wegen diverser Verstöße gegen die Pkw-EnVKV vorgeht, vom Bundesgerichtshof (BGH) einerseits bejaht worden. Andererseits aber hat der BGH einen Rechtsmissbrauch verneint.¹⁰ Dies mit unter anderem folgender Begründung: „Überschüsse aus einer Marktverfolgungstätigkeit und ihre Verwendung (auch) für andere Zwecke als die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen im Verbraucherinteresse sind jedenfalls solange kein Indiz für eine rechtmisbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen, wie der Verbraucherschutz durch Marktüberwachung als Verbandszweck nicht lediglich vorgeschoben ist, tat-

⁸ Begr. zum RegE, BT-Drs. 19/12084, S. 26.

⁹ BGH, Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 149/18, WRP 2019, 1182.

¹⁰ BGH, Urt. v. 4.7.2019 – I ZR 149/18, WRP 2019, 1182, Rn. 28, 40 ff.

sächlich aber nur dazu dient, Einnahmen zu erzielen und damit Projekte zu finanzieren, die nicht dem Verbraucherschutz durch die Verfolgung von Wettbewerbsverstößen dienen.“¹¹

3. Klagebefugnis von Verbraucherverbänden

Hinsichtlich der Klagebefugnis der (nationalen und europäischen) Verbraucherverbände (§ 8 Abs. 3 Nr. 3 UWG), also der qualifizierten Einrichtungen nach § 4 UKlaG und derjenigen Verbände, die in das entsprechende Verzeichnis der Europäischen Union¹² eingetragen sind, bleibt im Wesentlichen unverändert zur bisherigen Rechtslage.

4. Klagebefugnis von Kammern

Hier hat es eine deutliche Erweiterung der Klagebefugten gegeben. Konnten bisher nur die Industrie- und Handelskammern sowie die Handwerkskammern entsprechende Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend machen, werden ab dem 1.12.2021 zudem auch die nach der Handwerksordnung errichteten Organisationen und andere berufsständische Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben sowie den Gewerkschaften im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben bei der Vertretung selbständiger beruflicher Interessen klagebefugt sein (§ 8 Abs. 3 Nr. 4 UWG). Es bleibt abzuwarten, ob dies zu einer verstärkten Rechtsverfolgung in der Automobilbranche führen wird. Denn dann können Wettbewerbsverstöße nach dem UWG gegen Autohäuser und Reparaturwerkstätten ebenso abgemahnt werden wie lauterkeitsrechtliche Verstöße die von (öffentlich bestellten und vereidigten, zertifizierten, verbandsanerkannten oder auch selbsternannten) Sachverständigen für Kfz-Schäden und Bewertung oder auch gegen diejenigen anderer Kfz-gebundener Sachgebiete begangen werden. Konkret könnte künftig also auch eine Kreishandwerkerschaft eine Abmahnung aussprechen.

5. Ruhen der Eintragung

Für die rechtsfähigen Verbände und die qualifizierten Einrichtungen (§ 8 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 UWG) ist geregelt, dass sie keine Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche geltend machen können, solange ihre Eintragung in die Liste der qualifizierten Wirtschaftsverbände und die Listen der qualifizierten (nationalen oder europäischen) Einrichtungen ruht, so ausdrücklich geregelt in § 8 Abs. 4 UWG. Die Einzelheiten dazu finden sich in § 4c Abs. 1 und 2 UKlaG. Danach kann das Bundesamt für Justiz das Ruhen der Eintragung für einen Zeitraum von längstens drei Monaten anordnen. Und zwar dann, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte damit zu rechnen ist, dass die Eintragung in die Liste der qualifizierten Einrichtungen zurückzunehmen oder zu widerrufen ist. Das kann dann der Fall sein, wenn die Voraussetzungen für die Eintragung nicht vorliegen oder weggefallen sind. Dazu im Einzelnen: siehe oben III.2. bei § 8b Abs. 2 UWG.

6. Missbräuchliche Geltendmachung von Ansprüchen

Das Gesetz zur Stärkung des fairen Wettbewerbs hat eines der Grundanliegen des Gesetzgebers,¹³ nämlich das Verbot der missbräuchlichen Geltendmachung von Ansprüchen, in einer eigenen Rechtsnorm (§ 8c UWG) festgeschrieben. Da-

nach ist die Geltendmachung von Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen unzulässig, wenn sie „unter Berücksichtigung der gesamten Umstände missbräuchlich ist.“ Diese in § 8 Abs. 1 UWG enthaltene generalklauselartige Formulierung wird im zweiten Absatz der Vorschrift wie folgt konkretisiert:

„(2) Eine missbräuchliche Geltendmachung ist im Zweifel anzunehmen, wenn

1. die Geltendmachung der Ansprüche vorwiegend dazu dient, gegen den Zuwiderhandelnden einen Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen oder von Kosten der Rechtsverfolgung oder die Zahlung einer Vertragsstrafe entstehen zu lassen,
2. ein Mitbewerber eine erhebliche Anzahl von Verstößen gegen die gleiche Rechtsvorschrift durch Abmahnungen geltend macht, wenn die Anzahl der geltend gemachten Verstöße außer Verhältnis zum Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit steht oder wenn anzunehmen ist, dass der Mitbewerber das wirtschaftliche Risiko seines außergerichtlichen oder gerichtlichen Vorgehens nicht selbst trägt,
3. ein Mitbewerber den Gegenstandswert für eine Abmahnung unangemessen hoch ansetzt,
4. offensichtlich überhöhte Vertragsstrafen vereinbart oder gefordert werden,
5. eine vorgeschlagene Unterlassungsverpflichtung offensichtlich über die abgemahnte Rechtsverletzung hinausgeht,
6. mehrere Zuwiderhandlungen, die zusammen hätten abgemahnt werden können, einzeln abgemahnt werden oder
7. wegen einer Zuwiderhandlung, für die mehrere Zuwiderhandelnde verantwortlich sind, die Ansprüche gegen die Zuwiderhandelnden ohne sachlichen Grund nicht zusammen geltend gemacht werden.“

Bereits der einleitende Satz, wonach im Zweifel anzunehmen sei, dass ..., macht deutlich, die Gerichte müssen künftig eine umfassende Würdigung der Gesamtumstände vornehmen. Die Erfüllung einer der genannten Konstellationen ist lediglich ein Indiz für einen Missbrauch,¹⁴ allerdings mit dem Vorteil, dass die wesentlichen Missbrauchsindizien nun bereits im Gesetz genannt sind.

7. Gegenansprüche

Das Gesetz gibt dem missbräuchlich Abgemahnten Gegenansprüche gegen den Abmahner (§ 8c Abs. 3 UWG). Damit soll dem Betroffenen eine Art Waffengleichheit ermöglicht werden, denn er kann vom Anspruchsteller Ersatz der für seine Rechtsvertheidigung erforderlichen Aufwendungen verlangen. Außerdem bleiben weitergehende Ersatzansprüche unberührt.

8. Abmahnung

Die Regelungen zur Abmahnung, Unterlassungsverpflichtung und Kosten sind nun in § 13 UWG (vorher: § 12 UWG)

¹¹ So der dritte Leitsatz des vorgenannten Urteils.

¹² Verzeichnis der Europäischen Kommission nach Art. 4 Abs. 3 der Richtlinie 2009/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.4.2009 über Unterlassungsklagen zum Schutz der Verbraucherinteressen (ABl. L 110 vom 1.5.2009, S. 30).

¹³ Vgl. BT-Drs. 19/12084, S. 19.

¹⁴ Ähnlich auch die Begründung zum Regierungsentwurf (BT-Drs. 19/12084, S. 29).

geregelt. Nach wie vor ist geregelt, die zur Geltendmachung eines Unterlassungsanspruchs Berechtigten sollen den Schuldner vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen. Neu ist allerdings das Folgende:

„(2) In der Abmahnung muss klar und verständlich angegeben werden:

1. Name oder Firma des Abmahnenden sowie im Fall einer Vertretung zusätzlich Name oder Firma des Vertreters,
2. die Voraussetzungen der Anspruchsberechtigung nach § 8 Absatz 3,¹⁵
3. ob und in welcher Höhe ein Aufwendungsersatzanspruch geltend gemacht wird und wie sich dieser berechnet,
4. die Rechtsverletzung unter Angabe der tatsächlichen Umstände,
5. in den Fällen des Absatzes 4,¹⁶ dass der Anspruch auf Aufwendungsersatz ausgeschlossen ist.“

Wenn der Unterlassungsgläubiger nicht abmahnt, sondern direkt seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, trägt er wie bisher auch, das Kostenrisiko für den Fall, dass der Unterlassungsschuldner den Anspruch sofort anerkennt. In einem solchen Fall kann der Kläger eine Aufwandspauschale mangels Abmahnung nicht geltend machen.

Die Neuregelungen in § 13 Abs. 2 UWG stellen Mindestanforderungen dar.¹⁷ Sie sollen dem Abgemahnten Klarheit verschaffen, wer ihn auf welcher tatsächlichen und rechtlichen Grundlage abgemahnt hat und wie es sich mit etwaigen zu erstattenden Aufwendungen verhält. Nach wie vor ist es so, der Abmahnende muss dem Abgemahnten eine strafbewehrte Unterlassungserklärung nicht vorformulieren. In der Praxis ist dies jedoch üblich und daran wird sich auch künftig nichts ändern. Denn so kann der Abmahnende dem Unterlassungsschuldner klar kommunizieren, was dieser künftig konkret unterlassen soll. Auch wenn der Gesetzeswortlaut nicht die Androhung gerichtlicher Schritte für den Fall der Nichtabgabe einer Unterlassungserklärung fordert, empfiehlt sich dies auch künftig so zu handhaben. Denn damit unterstreicht der Abmahnende die Ernsthaftigkeit seines Unterlassungsbegehrens.

9. Aufwendungsersatz/Abmahnkosten

Die Verpflichtung des Abgemahnten, erforderliche Aufwendungen des Abmahnenden im Falle einer berechtigten Abmahnung zu ersetzen, ist unverändert geblieben und nun in § 13 Abs. 3 UWG (vorher § 12 Abs. 1 S. 2 UWG) festgeschrieben. Der Gesetzgeber hat jedoch eine Ergänzung dahingehend vorgenommen, dass daneben auch noch die Anforderungen des Absatzes 2 der Vorschrift erfüllt sein müssen (vorstehend unter Punkt 8. erläutert). Wenn bspw. die „Rechtsverletzung unter Angabe der tatsächlichen Umstände“ (§ 13 Abs. 2 Nr. 4 UWG) in einer Abmahnung nicht „klar und verständlich angegeben werden“, dann hat der Abmahnende keinen Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen.

Was aber sind „erforderliche Aufwendungen“? Zunächst einmal ist zu unterscheiden, wer die Abmahnung ausgesprochen hat. Ist dies ein Rechtsanwalt gewesen, der

von einem Mitbewerber beauftragt wurde oder etwa ein klagebefugter Verband, der selbst abgemahnt hat. Im erstgenannten Fall kann der Mitbewerber von dem Abgemahnten die Anwaltsgebühren ersetzt verlangen, wenn er diese bereits an seinen Anwalt bezahlt hat. Andernfalls kann er nur die Freistellung von der Verbindlichkeit beanspruchen,¹⁸ denn sonst kann er sich wegen versuchten Betruges (§ 263 StGB) strafbar machen.¹⁹ Strafbar macht sich auch der Anwalt, wenn er im Namen seines Mandanten Abmahnungen ausspricht und Anwaltskosten geltend macht, obwohl er mit seinem Klienten eine Teilung der Gebühren sowie einen Verzicht für den Fall der Nichtzahlung durch den Abgemahnten vereinbart hat.²⁰ Die Höhe der Anwaltsgebühren bemisst sich nach dem Gegenstandswert. Dieser beläuft sich in Wettbewerbsachen – abhängig von der Größe des Unternehmens, der Art und Schwere des Wettbewerbsverstoßes und verschiedener anderer Parameter – auf Beträge zwischen wenigen Tausend Euro bis hin zu hohen 6-stelligen Beträgen. Die Anwaltskosten für eine Abmahnung belaufen sich in der Regel zwischen knapp ein Tausend und mehreren Tausend Euro.

Wenn dagegen ein Verband oder eine Kammer eine Abmahnung aussprechen, dann beauftragen diese in der Regel keine externen Anwälte, sondern diese werden von „hauseigenen“ Juristen oder Anwälten verfasst. Das hat für den Abgemahnten den Vorteil, dass er im Falle einer berechtigten Abmahnung einen wesentlich geringen Betrag bezahlen muss. Eine solche sog. Aufwands- oder Kostenpauschale soll einen anteiligen Ersatz der Personal- und Sachkosten ausgleichen, liegt häufig weit unter der Kostendeckung für die Bearbeitung eines solchen Falles und beträgt in der Regel nur wenige Hundert Euro.²¹ Die erhebliche Unterdeckung wird durch andere Einnahmen der Verbände – wie z. B. Mitgliedsbeiträge – ausgeglichen. Im Grundsatz müssen aktivlegitimierte Verbände personell und sachlich so ausgestattet sein, dass sie selbst (außergerichtlich) rechtsverfolgend tätig werden können. Das heißt, durchschnittlich schwierige Abmahnungen müssen sie ohne Zuhilfenahme externer Rechtsanwälte mit eigenen Kräften bearbeiten können, da sie andernfalls zur Erfüllung des Verbandszwecks im eigenen, nicht aber fremden Interesse tätig werden.²² Wenn der Verband eine solche anwaltliche Hilfe nicht für erforderlich halten durfte, steht ihm kein Anspruch der durch die Erstattung des

15 Nach dieser Vorschrift stehen die Ansprüche Mitbewerbern, qualifizierten Wirtschaftsverbänden, Verbraucherverbänden sowie bestimmten Kammern zu.

16 Für Mitbewerber ist der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen ausgeschlossen bei im elektronischen Geschäftsverkehr oder Telemedien begangenen Verstößen gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten oder sonstigen Verstößen gegen europäische und nationale Datenschutzregelungen durch Unternehmen sowie gewerblich tätige Vereine, sofern sie in der Regel weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen.

17 Vgl. Begr. zum RegE, BT-Drs. 19/12084, S. 31.

18 OLG Hamm, Urt. v. 3.9.2013 – 4 U 58/13, GRUR-RR 2014, 133, 134.

19 BGH, Beschl. v. 8.2.2017 – 1 StR 483/16, GRUR 2017, 1046.

20 BGH, Beschl. v. 8.2.2017 – 1 StR 483/16, GRUR 2017, 1046.

21 Bei der Wettbewerbszentrale sind das aktuell 374,50 Euro inkl. 7% MWSt.

22 Vgl. hierzu auch BGH, Urt. v. 12.4.1984 – I ZR 45/82, GRUR 1984, 691; BGH, Beschl. v. 18.12.2003 – I ZB 18/03, GRUR 2004, 448; OLG München, Beschl. v. 22.10.1969 – 6 W 1450/69, WRP 1970, 36; OLG Köln, Beschl. v. 17.7.1970 – 6 W 19/70, WRP 1970, 365; OLG Koblenz, Urt. v. 9.4.1979 – 6 U 1044/78, WRP 1979, 389; OLG Karlsruhe, Urt. v. 8.2.1984 – 6 U 22/83, WRP 1984, 339.

eingeschalteten Anwalts entstandenen Kosten für die Abmahnung zu.

10. Ausschluss von Aufwendungsersatz/ Abmahnkosten

Die Neureglung des Gesetzes sieht in § 13 Abs. 4 UWG vor, dass in zwei Fällen der Abgemahnte keinen Aufwendungsersatz bezahlen muss:

„(4) Der Anspruch auf Ersatz der erforderlichen Aufwendungen nach Absatz 3 ist für Anspruchsberechtigte nach § 8 Absatz 3 Nummer 1 ausgeschlossen bei

1. im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien begangenen Verstößen gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten oder

2. sonstigen Verstößen gegen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) und das Bundesdatenschutzgesetz durch Unternehmen sowie gewerblich tätige Vereine, sofern sie in der Regel weniger als 250 Mitarbeiter beschäftigen.“

Hintergrund dieser Regelung ist, dass es gerade in diesem Bereich die meisten missbräuchlichen Abmahnungen von Mitbewerbern gegeben haben soll. Man hofft, mit Abschaffung „finanzieller Anreize“ den Unternehmen das Interesse am kostenpflichtigen Abmahnen zu vermiesen, die sich mit Rechtsanwälten zusammengetan und im großen Stil ihre Konkurrenten abgemahnt haben.²³ Die zweite Fallgruppe betrifft Verstöße gegen die DSGVO und das BDSchG durch Unternehmen mit in der Regel weniger als 250 Mitarbeitern. Zunächst aber bleibt abzuwarten, ob und inwiefern DSGVO-Verstöße überhaupt über das UWG verfolgt werden können. Denn der BGH hat eine Vorlage an den Europäischen Gerichtshof zu diesem Fragenkomplex gemacht, ob Verbraucherschutzverbände berechtigt sind, Verstöße gegen das Datenschutzrecht zu verfolgen.²⁴

11. Anspruch des Abgemahnten gegen den Abmahnenden

Und dann gibt es noch unter den in § 13 Abs. 5 UWG geregelten Voraussetzungen einen Anspruch, der dem unberechtigt Abgemahnten zustehen kann. Soweit die Abmahnung unberechtigt ist oder nicht den Anforderungen des Absatzes 2 entspricht oder soweit entgegen Absatz 4 ein Anspruch auf Aufwendungsersatz geltend gemacht wird, hat der Abgemahnte gegen den Abmahnenden einen Anspruch auf Ersatz der für seine Rechtsverteidigung erforderlichen Aufwendungen. Allerdings wird dieser Anspruch in der Höhe beschränkt auf die Kosten, die der Abmahnende geltend gemacht hat. Der Anspruch ist jedoch ausgeschlossen, wenn die fehlende Berechtigung der Abmahnung für den Abmahnenden zum Zeitpunkt der Abmahnung nicht erkennbar war. Das wird zur Folge haben, dass es zu einer Verschuldensprüfung kommt²⁵ und damit der Ausschluss des Gegenanspruchs einen erheblichen Prüfungsaufwand nach sich zieht. Das wird voraussichtlich zu einer besonderen Kasuistik in der Rechtsprechung führen. In einigen Jahren wird man Näheres wissen.

Abschließend sieht die Regelung vor, dass weitergehende Ersatzansprüche unberührt bleiben (§ 13 Abs. 4 S. 5 UWG). Ob das dazu führt, dass eine unberechtigte Abmahnung auf Grundlage des UWG zu einer gezielten Behinderung gemäß § 4 Nr. 4 UWG oder als ein Eingriff in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bejaht wird, muss die Rechtsprechung klären. Denkbar wären zudem Ansprüche aus §§ 280 Abs. 1, 311 Abs. 2 BGB bei einem Verstoß gegen § 13 Abs. 2 UWG. Denn diese Regelung kann als mit vorvertraglichen Informationspflichten vergleichbar angesehen werden, denn mit der Abmahnung möchte der Abmahnende mit dem Abgemahnten einen Unterlassungsvertrag erreichen.

12. Vertragsstrafe

In § 13a UWG hat der Gesetzgeber die in § 12 Abs. 1 S. 1 UWG aF erwähnte „angemessene Vertragsstrafe“ konkretisiert in dem er vorgibt, dass folgende Umstände bei der Festlegung einer Vertragsstrafe zu berücksichtigen sind:

1. Art, Ausmaß und Folgen der Zuwiderhandlung,
2. Schädhaftigkeit der Zuwiderhandlung und bei schuldhafter Zuwiderhandlung die Schwere des Verschuldens,
3. Größe, Marktstärke und Wettbewerbsfähigkeit des Abgemahnten sowie
4. wirtschaftliches Interesse des Abgemahnten an erfolgten und zukünftigen Verstößen.

Der Gesetzesbegründung lässt sich entnehmen, es handle sich hierbei um einen abschließenden Katalog hinter dem Gedanken der Transparenz und Aufklärung des Schuldners stehen.²⁶ Im Übrigen sind diese Tatbestandsmerkmale regelmäßig auch bisher schon von den Gerichten herangezogen worden, um die Höhe einer angemessenen Vertragsstrafe zu taxieren. Ganz allgemein lässt sich konstatieren, dass auch zukünftig bei Automobilherstellern höhere Vertragsstrafen ausgeurteilt werden als bei einem mittelständischen Automobilhandelsunternehmen. Im Hinblick darauf, dass nach der neuen Rechtslage nun wesentlich mehr Unterlassungserklärungen ein Vertragsstrafeversprechen nach „neuem“ Hamburger Brauch – entgegen einer mit einem konkreten Euro-Betrag versehenen Vertragsstrafe – enthalten, wird es künftig mehr gerichtliche Entscheidungen geben in denen Ausführungen zu den unter § 13a Abs. 1 Nrn. 1–4 UWG genannten Tatbestandsmerkmalen zu finden sein werden. Interessant sein wird zu sehen, wie die Gerichte bspw. eine ganzseitige Anzeige eines Automobilherstellers in einer überregionalen Tageszeitung, die mehrere zehntausend Euro kostet, aber einen „überschaubaren“ Leserkreis hat, bewertet im Gegensatz zu einer äußerst kostengünstigen Werbung auf einer Social-Media-Plattform mit einer weltweiten Verbreitung.

23 Vgl. hierzu auch BT-Drs. 19/12084, S. 1, 24: Im Jahr 2017 seien 324 338 Abmahnungen ausgesprochen worden von denen 50 % auf das Wettbewerbsrecht entfallen seien; davon seien 10 % rechtsmissbräuchlich gewesen, also 16 217, wobei den Abgemahnten durchschnittlich Kosten in Höhe von 1060 EUR pro Abmahnung entstanden seien.

24 BGH, Beschl. v. 28.5.2020 – I ZR 186/17, WRP 2020, 1182; Pressemitteilung des BGH: <https://www.bundesgerichtshof.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2020/2020066.html> (Abruf 11.7.2021).

25 Siehe hierzu Begr. zum RegE, BT-Drs. 19/12084, S. 33.

26 Begr. zu § 13a Abs. 1 UWG-RefE (Fn. 1), S. 26.

Eine gravierende Neuregelung gilt für Abmahnungen durch Mitbewerber. Hier enthält Absatz 2 der Vorschrift folgende Regelung:

„Die Vereinbarung einer Vertragsstrafe nach Absatz 1 ist für Anspruchsberechtigte nach § 8 Abs. 3 Nr. 1 bei einer erstmaligen Abmahnung bei Verstößen nach § 13 Abs. 4 ausgeschlossen, wenn der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt.“

Dies bedeutet zum einen, der anspruchsberechtigte Unternehmer trägt die Kosten für eine Abmahnung selbst bei von seinem Mitbewerber begangenen Verstößen gegen gesetzliche Informations- und Kennzeichnungspflichten im elektronischen Geschäftsverkehr oder in Telemedien oder bei sonstigen Verstößen gegen die DSGVO (Verordnung (EU) 2016/679) und das BDSG (Bundesdatenschutzgesetz) durch Unternehmen sowie gewerblich tätige Vereine mit in der Regel weniger als 250 Mitarbeiter. Zum anderen hat dies zur Folge, dass der abmahnende Mitbewerber nicht nur keine Vertragsstrafe in einer Unterlassungserklärung verlangen kann, wenn der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter²⁷ beschäftigt, sondern er muss unter Umständen auch einen erheblichen Rechercheaufwand (ebenfalls auf eigene Kosten) betreiben, um herauszufinden, wie viele Mitarbeiter das abzumahnende Unternehmen regelmäßig beschäftigt. Ob bei diesen Fällen in Zukunft überhaupt noch Mitbewerber rechtsverfolgend tätig werden, bleibt abzuwarten. Der Gesetzgeber jedenfalls wollte mit dieser Regelung „kleine“ Unternehmen schützen, „die aufgrund ihrer relativ geringen Größe bei der rechtskonformen Gestaltung ihres Internet-Auftritts oft besonderen Schwierigkeiten begegnen.“²⁸

Und schließlich ist zu berücksichtigen, dass eine bei solchen Fallkonstellationen abgegebene Unterlassungserklärung mangels eines Vertragsstrafversprechens nicht geeignet ist, die Wiederholungsgefahr zu beseitigen. Auch wenn die Regelung nur für die „erstmalige Abmahnung“ gilt stellt sich die Frage, welcher Unternehmer in Zukunft einen solchen Aufwand betreiben wird, wenn er bei den genannten Verstößen am Ende nur eine nicht strafbewehrte Unterlassungserklärung bekommen kann und zudem auf seinen Kosten sitzen bleibt? Auch das wird die Praxis zeigen.

Des weiteren sieht die Vorschrift in Absatz 3 eine Deckelung der Vertragsstrafe auf 1 000 Euro vor, wenn

„die Zuwiderhandlung angesichts ihrer Art, ihres Ausmaßes und ihrer Folgen die Interessen von Verbrauchern, Mitbewerbern und sonstigen Marktteilnehmern in nur unerheblichem Maße beeinträchtigt und wenn der Abgemahnte in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigt.“

Hier wird eine Art „Bagatelld Klausel“ normiert. Es soll um „einfache Fälle“ gehen, in denen eine höhere Vertragsstrafe unverhältnismäßig sein könnte.²⁹ Der Regierungsbegründung lässt sich entnehmen, dies könne der Fall sein, wenn gegen Vorgaben des EU-Rechts verstoßen werde.³⁰ Wenn dem die Gerichte folgen würden, hätte das maßgebliche Auswirkungen auch im automobilen Sektor. Vor allem für Automobilhändler, die in der Regel weniger als 100 Mitarbeiter beschäftigen. Diese könnten bspw. bei Verstößen gegen die Pkw-EnVKV nicht mehr mit der Aufforderung zur Abgabe einer Unterlassungserklärung mit – wie in den ersten Jahren nach Inkrafttreten der Pkw-EnVKV – Vertragsstrafversprechen von 10 000 Euro konfrontiert werden. Hier könnten allenfalls Beträge bis zu 1 000 Euro auf-

gerufen werden – ein gravierender Unterschied zur alten Rechtslage. Auch hier gilt der Schutzgedanke des Gesetzgebers für „kleine“ Unternehmen, die bei der rechtskonformen Gestaltung oft besonderen Schwierigkeiten begegnen.³¹

Der Gesetzgeber hat ein weiteres Korrektiv gegen zu hohe Vertragsstrafen geschaffen, wenn es in Absatz 4 der Vorschrift heißt:

„Verspricht der Abgemahnte auf Verlangen des Abmahnenden eine unangemessen hohe Vertragsstrafe, schuldet er lediglich eine Vertragsstrafe in angemessener Höhe.“

Die bisher in solchen Fällen bemühte Vorschrift des § 343 Abs. 1 S. 1 BGB³² wird künftig keine Rolle mehr spielen. Und damit wird auch die Regelung in § 348 HGB³³ hier nicht mehr zur Anwendung gelangen.³⁴ Und es bedarf auch – wie bisher teilweise praktiziert – nicht mehr eines Abbedingens der Vorschrift des § 348 HGB. Und schließlich wird in der Zukunft auch nicht mehr die Streitfrage zu klären sein, ob eine Vertragsstrafe unter Kaufleuten im Zweifel über § 242 BGB³⁵ herabgesetzt werden kann. Die Neuregelung hat zur Folge, dass auch eine betragsmäßig fixierte – absolute – Vertragsstrafe einer Angemessenheitskontrolle durch das Gericht unterliegt. Deswegen ist es „unschädlich“, wenn sich der Unterlassungsschuldner einer zu hohen Vertragsstrafe unterwirft. Ein gewisses Risiko besteht allerdings für den Unterlassungsgläubiger, wenn er eine übersetzte Vertragsstrafenvereinbarung fordert. Denn das kann einen Rechtsmissbrauch gemäß § 8c Abs. 2 Nr. 4 UWG indizieren.

Neu aufgenommen wurde in das Gesetz die Möglichkeit, dass der Abgemahnte die Einigungsstelle für Wettbewerbsstreitigkeiten (das Verfahren ist geregelt in § 15 UWG mit den entsprechenden Landesverordnungen³⁶) ohne die Zustimmung des Abmahnenden in folgenden Vertragsstrafangelegenheiten anrufen kann:

- Uneinigkeit über die Höhe einer nicht bezifferten Vertragsstrafe
- Unangemessen hohe Vertragsstrafe nach Absatz 4

Macht der Abgemahnte in diesen Fällen von der Anrufung der Einigungsstelle Gebrauch, ist eine Klageerhebung durch den Abmahnenden nicht zulässig (§ 13a Abs. 5 S. 3 UWG). Im Hinblick darauf, dass bspw. Automobilhändler von ihren Kammern, Innungen und Fachverbänden über die Möglichkeiten eines solchen Einigungsstellenverfahrens informiert werden, besteht durchaus die Möglichkeit, dass dort vermehrt Verfahren anhängig gemacht werden. Ein Vorteil ist, die Parteien können selbst – oder auch durch einen Verbandsvertreter – den Termin wahrnehmen, weil kein

27 Die Anzahl der Mitarbeiter soll nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 S. 4 KündSchG ermittelt werden, vgl. hierzu BT-Drs. 19/22238, S. 18.

28 BT-Drs. 19/22238, S. 18.

29 BT-Drs. 19/22238, S. 18.

30 Begr. zum RegE, BT-Drs. 19/12084, S. 33.

31 BT-Drs. 19/22238, S. 18.

32 Ist eine verwirkte Strafe unverhältnismäßig hoch, so kann sie auf Antrag des Schuldners durch Urteil auf den angemessenen Betrag herabgesetzt werden.

33 Eine Vertragsstrafe, die von einem Kaufmann im Betrieb seines Handelsgewerbes versprochen ist, kann nicht auf Grund der Vorschriften des § 343 des Bürgerlichen Gesetzbuchs herabgesetzt werden.

34 Begr. zum RegE, BT-Drs. 19/12084, S. 33.

35 Der Schuldner ist verpflichtet, die Leistung so zu bewirken, wie Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte es erfordern.

36 Ausführlich hierzu: Ottoföflling, in: MÜKo UWG, § 15.

Anwaltszwang besteht. Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass von der Einigungsstelle keine Gebühren erhoben werden; nur wenige Einigungsstellen verlangen Auslagen, die aber deutlich unter den Gerichtskosten liegen.

IV. Ausblick

Die nächsten Jahre werden zeigen, ob und ggf. wie sich die Rechtsverfolgung von Wettbewerbsverstößen auf Grundlage des durch das Gesetz zum Schutz des fairen Wettbewerbs geänderten Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) und seiner „Nebengesetze“ (marktverhaltensregelnde Normen im Sinne von §3a UWG) bei Automobilherstellern und -händlern, Zulieferunternehmen, Serviceketten und

Prüforganisationen auf der einen sowie bei sonstigen Aktivlegitimierten auf der anderen Seite verändern wird. Interessant zu sehen wird sein, ob es weniger Beanstandungen in Form von Abmahnungen geben wird und häufiger die Einigungsstellen für Wettbewerbsstreitigkeiten angerufen werden.

Viele der noch offenen Fragen werden nur mit Hilfe der Gerichte einer Klärung zugeführt werden können. Bis dahin wird es in einigen Punkten Rechtsunsicherheit geben und die in diesem Bereich tätige Anwaltschaft muss ebenso wie die in den Unternehmen der Automobilwirtschaft tätigen Juristen die Judikatur beobachten, um bestmögliche Beratung leisten zu können.